

F. 97 — 957

[C - 97/123]

20 FEVRIER 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 20 février 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

N. 97 — 957

[C - 97/123]

20 FEBRUARI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 20 februari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

4. AUGUST 1996 — Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Das vorliegende Gesetz regelt eine Angelegenheit, die in Artikel 78 der Verfassung erwähnt ist.

KAPITEL I - Anwendungsbereich und Definitionen

Art. 2 - § 1 - Das vorliegende Gesetz ist auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes

1. werden Arbeitnehmern gleichgestellt:

- a) Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Leitung einer anderen Person erbringen,
- b) Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, bei der das Ausbildungsprogramm eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Ausbildungsanstalt verrichtet wird oder auch nicht,
- c) Personen, die durch einen Lehrvertrag gebunden sind,
- d) Praktikanten,
- e) Schüler und Studenten, die ein Studium absolvieren, bei dem der Lehrplan eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Lehranstalt verrichtet wird,

2. werden Arbeitgebern gleichgestellt: Personen, die in Nr. 1 erwähnte Personen beschäftigen.

§ 2 - Die Bestimmungen des Kapitels V sind darüber hinaus anwendbar auf Personen, die an Tätigkeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen beteiligt sind.

§ 3 - Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ganz oder teilweise auf andere Personen als die in § 1 erwähnten Personen für anwendbar erklären, wenn sie sich an Arbeitsplätzen befinden, die im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen erwähnt sind.

§ 4 - Das vorliegende Gesetz findet keine Anwendung auf Hausangestellte und anderes Hauspersonal sowie auf deren Arbeitgeber.

Art. 3 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Wohlbefinden: die Gesamtheit der Faktoren gemäß Artikel 4 Absatz 2, die die Bedingungen betreffen, unter denen Arbeit verrichtet wird,
2. Ausschuß: den Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,
3. Dienst: den internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,
4. Hohem Rat: den Hohen Rat für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz,

5. Organisation: die in § 2 erwähnten repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
6. Gesetz vom 19. März 1991: das Gesetz vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter,
7. Bauherr: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird,
8. mit der Planung beauftragtem Bauleiter: jede natürliche oder juristische Person, die mit der Planung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist,
9. mit der Ausführung beauftragtem Bauleiter: jede natürliche oder juristische Person, die mit der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist,
10. mit der Überwachung der Ausführung beauftragtem Bauleiter: jede natürliche oder juristische Person, die mit der Überwachung der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist,
11. Unternehmer: jede natürliche oder juristische Person, die während der Ausführungsphase des Bauwerks Tätigkeiten verrichtet, ob sie Arbeitgeber, Selbständiger oder Arbeitgeber, der mit seinen Arbeitnehmern auf der Baustelle arbeitet, ist,
12. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts: jede Person, die vom Bauherrn oder von dem mit der Planung beauftragten Bauleiter beauftragt ist, für die Koordination in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit während der Ausarbeitung des Bauprojekts zu sorgen,
13. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks: jede Person, die vom Bauherrn, von dem mit der Ausführung beauftragten Bauleiter oder von dem mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiter beauftragt ist, für die Koordination in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit während der Ausführung des Bauwerks zu sorgen,
14. zeitlich begrenzter oder ortsveränderlicher Baustelle: alle Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, deren Liste der König festlegt,
15. Arbeitsplatz: jeden Ort, wo eine Arbeit verrichtet wird, ob innerhalb oder außerhalb einer Niederlassung, in einem offenen oder geschlossenen Raum,
16. Selbständiger: jede natürliche Person, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht, bei der sie nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist oder bei der ihre rechtliche Lage nicht einseitig von der öffentlichen Behörde geregelt ist.
- § 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden als die repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen angesehen:

1. auf nationaler Ebene gebildete überberufliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind; die Arbeitnehmerorganisationen müssen darüber hinaus mindestens 50 000 Mitglieder zählen,
2. berufliche und überberufliche Organisationen, die einer in § 1 erwähnten überberuflichen Organisation angeschlossen sind oder ihr angehören.

Darüber hinaus werden Organisationen, die den Mittelstand gemäß den am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetzen über die Organisation des Mittelstandes im Nationalen Arbeitsrat vertreten, als repräsentative Arbeitgeberorganisationen angesehen.

KAPITEL II - Allgemeine Grundsätze

Art. 4 - Der König kann Arbeitgebern und Arbeitnehmern alle Maßnahmen auferlegen, die für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind.

Das Wohlbefinden wird angestrebt durch Maßnahmen, die Bezug haben auf:

1. Arbeitssicherheit,
2. Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit,
3. durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung,
4. Ergonomie,
5. Betriebshygiene,
6. Verschönerung der Arbeitsplätze,
7. Maßnahmen, die das Unternehmen im Bereich der Umwelt ergreift, was ihren Einfluß auf die Nummern 1 bis 6 betrifft.

Der König kann spezifische Maßnahmen festlegen, um im Hinblick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzes der spezifischen Lage der Heimarbeiter, der kleinen und mittleren Betriebe, der Streitkräfte, der Polizeidienste und der Dienste des Zivilschutzes Rechnung zu tragen.

Art. 5 - § 1 - Der Arbeitgeber ergreift die nötigen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck wendet er folgende allgemeine Verhütungsgrundsätze an:

- a) Vermeidung von Risiken,
- b) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken,
- c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle,
- d) Ersetzung von Gefährlichem durch Ungefährliches oder durch weniger Gefährliches,
- e) Vorrang kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz,
- f) Anpassung der Arbeit an den Menschen, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und bei der Auswahl von Arbeitsausrüstungen und Arbeits- und Fertigungsverfahren, insbesondere um eintönige Arbeit und maschinengebundenen Arbeitsrhythmus erträglicher zu machen und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit abzuschwächen,
- g) größtmögliche Einschränkung der Risiken unter Berücksichtigung der Entwicklung der Technik,
- h) Einschränkung der Risiken schwerer Verletzungen, indem vorrangig vor allen anderen Maßnahmen materielle Maßnahmen getroffen werden,

i) Planung der Gefahrenverhütung und Ausführung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit mit dem Ziel einer kohärenten Integration von unter anderem Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Arbeitsumfeld,

j) Erteilung von Informationen an den Arbeitnehmer über die Art seiner Tätigkeit, die damit verbundenen Restrisiken und die Maßnahmen, um diese Gefahren zu verhüten oder einzuschränken:

1. bei Dienstantritt,
2. jedesmal, wenn es sich als notwendig für den Schutz des Wohlbefindens erweist,

k) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer und Festlegung von Begleitmaßnahmen, um die Einhaltung dieser Anweisungen auf angemessene Weise zu gewährleisten.

§ 2 - Der Arbeitgeber bestimmt:

a) die Mittel, mit denen, und die Art und Weise, wie die in § 1 erwähnte Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit geführt werden kann,

b) die Befugnisse und die Verantwortung der Personen, die mit der Anwendung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beauftragt sind.

Der Arbeitgeber paßt seine Politik des Wohlbefindens der gewonnenen Erfahrung, der Entwicklung der Arbeitsmethoden oder den Arbeitsbedingungen an.

§ 3 - Der König kann die in § 1 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze aufgrund spezifischer Risikosituationen oder im Hinblick auf solche spezifischen Situationen eingehender definieren und ausarbeiten.

Art. 6 - Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit und für die Sicherheit und Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Ausbildung und den Anweisungen seines Arbeitgebers.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist jeder Arbeitnehmer insbesondere verpflichtet, gemäß seiner Ausbildung und den Anweisungen des Arbeitgebers:

1. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transportmittel und sonstige Mittel ordnungsgemäß zu benutzen,

2. die ihm zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen ordnungsgemäß zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern,

3. spezifische Sicherheitsvorrichtungen insbesondere an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Anlagen und Gebäuden nicht willkürlich außer Betrieb zu setzen, zu verändern oder umzustellen und diese Sicherheitsvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen,

4. dem Arbeitgeber und dem internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz jede Arbeitssituation, von der er vernünftigerweise annehmen kann, daß sie eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit darstellt, und jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden,

5. dem Arbeitgeber und dem internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz so lange wie nötig behilflich zu sein, damit alle im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit auferlegten Aufgaben und Auflagen ausgeführt beziehungsweise eingehalten werden,

6. dem Arbeitgeber und dem internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz so lange wie nötig behilflich zu sein, damit der Arbeitgeber gewährleisten kann, daß das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Arbeitnehmer aufweisen.

Der König kann die Verpflichtungen der Arbeitnehmer aufgrund spezifischer Risikosituationen oder im Hinblick auf solche spezifischen Situationen eingehender definieren und ausarbeiten.

KAPITEL III - Besondere Bestimmungen bei Arbeit an ein und demselben Arbeitsplatz

Art. 7 - Wenn mehrere Unternehmen oder Einrichtungen Tätigkeiten an ein und demselben Arbeitsplatz verrichten, müssen sie bei der Ausführung der Maßnahmen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren.

Der König legt Bedingungen und Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Zusammenarbeit und Koordination fest.

KAPITEL IV - Besondere Bestimmungen bei Arbeiten von Fremdunternehmen

Art. 8 - Der Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichten, ist verpflichtet:

1. den Arbeitgebern dieser Arbeitnehmer notwendige Informationen über Risiken und in seiner Niederlassung anwendbare Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu erteilen,

2. sich zu vergewissern, daß diese Arbeitnehmer eine angemessene Ausbildung und angemessene Anweisungen, die auf die Tätigkeiten des Unternehmens ausgerichtet sind, erhalten haben,

3. die Tätigkeiten der Fremdunternehmen zu koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen seinem und diesen Unternehmen bei der Ausführung der Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu gewährleisten.

Arbeitgeber von Fremdunternehmen sind verpflichtet:

1. dem Arbeitgeber, bei dem ihre Arbeitnehmer Tätigkeiten verrichten, notwendige Informationen über die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu erteilen,

2. bei der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Koordination und Zusammenarbeit mitzuwirken.

Der König bestimmt unter Berücksichtigung des Risikogrades und der Größe des Unternehmens, wie die in vorliegendem Artikel erwähnte Information erteilt wird.

Der König kann die vorerwähnten Modalitäten der Koordination und Zusammenarbeit eingehender definieren. Er kann ebenfalls Bedingungen und Modalitäten bestimmen, gemäß denen die in Absatz 1 erwähnten Arbeitgeber selbst die Information und Ausbildung der Arbeitnehmer von Fremdunternehmen gewährleisten.

Art. 9 - Der Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichten, ist verpflichtet:

1. das Unternehmen zurückzuweisen, von dem er wissen kann, daß der Arbeitgeber den durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse auferlegten Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern nicht nachkommt,

2. mit dem Arbeitgeber des Fremdunternehmens einen Vertrag zu schließen, der insbesondere folgende Klauseln beinhaltet:

a) Der Arbeitgeber des Fremdunternehmens verpflichtet sich, den Verpflichtungen in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit nachzukommen, die der Niederlassung eigen sind, in der seine Arbeitnehmer Tätigkeiten verrichten.

b) Kommt der Arbeitgeber des Fremdunternehmens den in Buchstabe a) erwähnten Verpflichtungen nicht oder ungenügend nach, so kann der Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Tätigkeiten verrichtet werden, in den im Vertrag festgelegten Fällen selbst die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers des Fremdunternehmens ergreifen,

3. nach Inverzugsetzung des Arbeitgebers des Fremdunternehmens selbst die notwendigen, seiner Niederlassung eigenen Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu ergreifen, wenn der Arbeitgeber des Fremdunternehmens diese Maßnahmen nicht ergreift oder seinen Verpflichtungen nur ungenügend nachkommt.

In Abweichung von der Bestimmung von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) kann der Arbeitgeber des Fremdunternehmens mit dem Arbeitgeber, in dessen Niederlassung seine Arbeitnehmer Tätigkeiten verrichten, vereinbaren, daß letzterer im Namen und für Rechnung des Arbeitgebers des Fremdunternehmens dafür Sorge trägt, daß die der Niederlassung eigenen Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit befolgt werden.

Der König kann die Verpflichtungen der Arbeitgeber von Fremdunternehmen und der Arbeitgeber, in deren Niederlassungen Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichten, eingehender definieren. Er kann ebenfalls bestimmen, welche Verpflichtungen in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit in der Niederlassung, in der Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichten, als der Niederlassung eigene Verpflichtungen angesehen werden.

Art. 10 - Wenn ein Arbeitgeber einem Selbständigen Tätigkeiten in seiner Niederlassung aufträgt oder einen Selbständigen Tätigkeiten in seiner Niederlassung verrichten läßt, so ist er verpflichtet:

1. den Selbständigen zurückzuweisen, von dem er wissen kann, daß er bei der Verrichtung seiner Tätigkeiten die Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit nicht berücksichtigt,

2. dem Selbständigen notwendige Informationen über Risiken und in seiner Niederlassung anwendbare Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu erteilen,

3. mit dem Selbständigen einen Vertrag zu schließen, der insbesondere folgende Klauseln beinhaltet:

a) Der Selbständige verpflichtet sich, den Verpflichtungen in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit nachzukommen, die der Niederlassung eigen sind, in der er seine Tätigkeiten verrichtet,

b) Kommt der Selbständige den in Buchstabe a) erwähnten Verpflichtungen nicht oder ungenügend nach, so kann der Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Tätigkeiten verrichtet werden, in den im Vertrag festgelegten Fällen selbst die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Selbständigen ergreifen,

4. nach Inverzugsetzung des Selbständigen selbst die notwendigen, seiner Niederlassung eigenen Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu ergreifen, wenn der Selbständige diese Maßnahmen nicht oder nur ungenügend befolgt,

5. die Tätigkeiten der Selbständigen zu koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen diesen Selbständigen und seinem Unternehmen bei der Ausführung der Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu gewährleisten.

Art. 11 - Der Selbständige, der Tätigkeiten in der Niederlassung eines Arbeitgebers verrichtet, ist verpflichtet:

1. dem Arbeitgeber Informationen über die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu erteilen,

2. den Verpflichtungen in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit nachzukommen, die der Niederlassung eigen sind, in der er Tätigkeiten verrichtet,

3. bei der in Artikel 10 Nr. 5 erwähnten Koordination und Zusammenarbeit mitzuwirken.

Art. 12 - § 1 - Der König bestimmt unter Berücksichtigung des Risikogrades und der Größe des Unternehmens, wie die in den Artikeln 10 und 11 erwähnten Informationen erteilt werden.

§ 2 - Der König kann:

1. die Modalitäten in bezug auf die in den Artikeln 10 und 11 erwähnte Koordination und Zusammenarbeit bestimmen,

2. ebenfalls bestimmen, welche Verpflichtungen in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit in der Niederlassung, in der der Selbständige Tätigkeiten verrichtet, der Niederlassung eigen sind,

3. die Verpflichtungen der Arbeitgeber, in deren Niederlassung Selbständige Tätigkeiten verrichten, und die Verpflichtungen dieser Selbständigen bestimmen.

§ 3 - Die im vorliegenden Artikel erwähnten Erlasse ergehen, nachdem sie dem für den Mittelstand zuständigen Minister zwecks Stellungnahme vorgelegt worden sind.

Art. 13 - Die Bestimmungen des Kapitels IV sind nicht auf die in Kapitel V erwähnten zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anwendbar.

KAPITEL V - *Besondere Bestimmungen über
zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen*

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Art. 14 - Von den Verpflichtungen über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen sind folgende Personen betroffen:

1. der Bauherr,
2. der mit der Planung beauftragte Bauleiter und Personen, die von ihm für bestimmte Aufträge als Subunternehmer eingesetzt werden,
3. der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter,
4. der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter und Personen, die von ihm für bestimmte Aufträge als Subunternehmer eingesetzt werden,
5. der Unternehmer,
6. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts,
7. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks,
8. der Arbeitnehmer.

Werden die Aufgaben des mit der Planung beauftragten Bauleiters oder des mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiters ganz oder teilweise von einem im Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs erwähnten Architekten ausgeführt, so ist der Architekt verpflichtet, den Verpflichtungen, die diesen Bauleitern aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse auferlegt sind, nachzukommen.

Art. 15 - Personen, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels in irgendeiner Weise von den Verpflichtungen in bezug auf die Tätigkeiten auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle betroffen sind, wenden die in Artikel 5 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze an.

Abschnitt 2 - Das Bauprojekt

Art. 16 - Der Bauherr oder der mit der Planung beauftragte Bauleiter:

1. bestimmt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts für eine Baustelle, wo mehrere Unternehmer Tätigkeiten verrichten werden,
2. trägt dafür Sorge, daß vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Art. 17 - Während der Planungs-, Vorbereitungs- und Ausarbeitungsphasen des Bauprojekts berücksichtigt der mit der Planung beauftragte Bauleiter oder sein Subunternehmer und gegebenenfalls der Bauherr die in den Artikeln 5 und 15 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze bei architektonischen, technischen oder organisatorischen Entscheidungen, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte.

Art. 18 - Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts hat insbesondere als Aufgabe:

1. die Anwendung der in Artikel 17 vorgesehenen Bestimmungen zu koordinieren,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen oder erstellen zu lassen, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind, und der darüber hinaus spezifische Maßnahmen in bezug auf Arbeiten enthält, die unter die vom König festgelegten Kategorien fallen,
3. eine Akte zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in bezug auf Sicherheit und Gesundheit, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, enthal-

Art. 19 - § 1 - Der König bestimmt:

1. die Bedingungen und Modalitäten der Anwendung von Artikel 16,
2. unter Berücksichtigung der Größe des Bauwerks und des Risikogrades, in welchen Fällen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muß sowie dessen Inhalt und die spezifischen Anwendungsmaßnahmen,
3. in welchen Fällen die in den Artikeln 16 und 17 erwähnten Verpflichtungen dem Bauherrn und in welchen Fällen sie dem mit der Planung beauftragten Bauleiter obliegen,
4. die Bedingungen, die die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts erfüllen müssen, um ihr Amt auszuüben, sowie ihre Befugnisse und die Mittel, über die sie verfügen können müssen,
5. die genaueren, aus den Richtlinien der Europäischen Union hervorgehenden Verpflichtungen in bezug auf die Ausarbeitung des Bauprojekts, die für den Bauherrn, den mit der Planung beauftragten Bauherrn und seinen Subunternehmer beziehungsweise den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts gelten.

§ 2 - Die im vorliegenden Artikel erwähnten Erlasse, die den Beruf und die Verantwortung des Architekten betreffen, ergehen, nachdem sie dem für den Mittelstand zuständigen Minister zwecks Stellungnahme vorgelegt worden sind,

Abschnitt 3 - Ausführung des Bauwerks

Art. 20 - Der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter organisiert die Koordination der Arbeiten der verschiedenen Unternehmer und gegebenenfalls der anderen beteiligten Personen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Unternehmern und gegebenenfalls den anderen beteiligten Personen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit auf der Baustelle:

1. wenn sie sich zur gleichen Zeit auf der Baustelle befinden,
2. wenn sie nacheinander auf der Baustelle tätig werden.

Die Unternehmer und gegebenenfalls die anderen beteiligten Personen sind verpflichtet, an dieser Koordination und Zusammenarbeit mitzuwirken.

Art. 21 - Der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter:

1. bestimmt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks für eine Baustelle, auf der mehrere Unternehmer Arbeiten verrichten,

2. übermittelt der vom König bestimmten Behörde vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung in bezug auf die Eröffnung der Baustelle.

Art. 22 - Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks hat insbesondere als Aufgabe:

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gefahrenverhütung und die Sicherheit bei der technischen oder organisatorischen Planung zu koordinieren, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte,

2. die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, daß die Unternehmer:

a) die allgemeinen Grundsätze für die Gefahrenverhütung und die während der Ausführung des Bauwerks einzuhaltenden Grundsätze, die in den Artikeln 4, 5 und 15 erwähnt sind, auf kohärente Weise anwenden,

b) den in Artikel 16 Nr. 2 erwähnten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,

3. eventuelle Anpassungen des in Artikel 16 Nr. 2 erwähnten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der in Artikel 18 Nr. 3 erwähnten Äkte je nach Fortschreiten der Arbeiten und der gegebenenfalls eingetretenen Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,

4. die Zusammenarbeit und Koordination der Tätigkeiten im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer und die Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen für die Unternehmer einschließlich der nacheinander auf der Baustelle tätigen Unternehmer sowie ihre gegenseitige Information zu organisieren,

5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren,

6. erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten können.

Art. 23 - Der König bestimmt:

1. die Bedingungen und Modalitäten der Anwendung der Artikel 20 und 21,

2. in welchen Fällen die in den Artikeln 20 und 21 erwähnten Verpflichtungen dem Bauherrn, in welchen Fällen sie dem mit der Ausführung beauftragten Bauleiter und in welchen Fällen sie dem mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiter obliegen,

3. unter Berücksichtigung der Größe des Bauwerks und des Risikogrades, in welchen Fällen die in Artikel 21 Nr. 2 erwähnte Vorankündigung erteilt werden muß und ihren Inhalt,

4. die Bedingungen, die die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks erfüllen müssen, um ihr Amt auszuüben, sowie ihre Befugnisse und die Mittel, über die sie verfügen können müssen,

5. die genaueren, aus den Richtlinien der Europäischen Union hervorgehenden Verpflichtungen in bezug auf die Ausführung des Bauwerks, die für folgende Personen gelten:

a) den Bauherrn,

b) den mit der Ausführung beauftragten Bauleiter,

c) den mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiter,

d) die Subunternehmer des mit der Überwachung der Ausführung beauftragten Bauleiters,

e) den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks,

f) die Unternehmer.

Art. 24 - Der König erläßt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die die an der Ausführung des Bauwerks beteiligten Unternehmer befolgen müssen.

Art. 25 - Der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter ist verpflichtet, alle aufgrund der Artikel 23 Nr. 5 und 24 ergriffenen Maßnahmen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß sie von allen an der Ausführung des Bauwerks beteiligten Unternehmern und Subunternehmern befolgt werden.

Art. 26 - Jeder Unternehmer ist verpflichtet, alle aufgrund der Artikel 23 Nr. 5 und 24 ergriffenen Maßnahmen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß sie von jeder Person, die in irgendeinem Stadium als Subunternehmer für ihn oder einen anderen Subunternehmer arbeitet, und von jeder Person, die ihm Personal zur Verfügung stellt, befolgt werden.

Art. 27 - Jeder Subunternehmer ist verpflichtet, alle aufgrund der Artikel 23 Nr. 5 und 24 ergriffenen Maßnahmen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß diese von jeder Person, die in irgendeinem Stadium als Subunternehmer für ihn arbeitet und von jeder Person, die ihm Personal zur Verfügung stellt, befolgt werden.

Art. 28 - Greifen der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, der Unternehmer oder der Subunternehmer für die Ausführung bestimmter Arbeiten auf Selbständige zurück, so tragen sie dafür Sorge, daß diese Selbständigen alle aufgrund der Artikel 23 Nr. 5 und 24 ergriffenen Maßnahmen befolgen.

Selbständige sind verpflichtet, bei der Anwendung der aufgrund der Artikel 23 Nr. 5 und 24 ergriffenen Maßnahmen mitzuwirken.

Art. 29 - Im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 25, 26, 27 und 28 hat je nach Fall der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, der Unternehmer oder der Subunternehmer insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. den Unternehmer, Subunternehmer oder Selbständigen zurückzuweisen, von dem sie wissen können, daß er den durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,

2. mit dem Unternehmer, Subunternehmer oder Selbständigen einen Vertrag zu schließen, der insbesondere folgende Klauseln beinhaltet:

a) Der Unternehmer, Subunternehmer oder Selbständige verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen nachzukommen.

b) Kommt der Unternehmer, Subunternehmer oder Selbständige seinen in Buchstabe a) erwähnten Verpflichtungen nicht oder ungenügend nach, so kann der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der Unternehmer in den im Vertrag festgelegten Fällen selbst die notwendigen Maßnahmen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen auf Kosten der Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ergreifen,

3. wenn der Unternehmer, Subunternehmer oder Selbständige seinen Verpflichtungen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen nicht nachkommt, nach Inverzugsetzung dieses Unternehmers, Subunternehmers oder Selbständigen selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 30 - Die Bestimmungen der Artikel 25 bis 29 finden keine Anwendung, wenn Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge oder Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge Anwendung findet.

Art. 31 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle aufgrund der Artikel 23 Nr. 5 und 24 ergriffenen Maßnahmen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß sie von seinen Arbeitnehmern befolgt werden.

Art. 32 - Der König bestimmt, ab welcher Baustellengröße eine Koordinationstruktur erstellt werden muß.

Unter Berücksichtigung der Größe der Baustelle und des Risikogrades bestimmt Er ebenfalls, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten diese Koordinationsstruktur auf der Baustelle eingesetzt wird.

KAPITEL VI - Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 - § 1 - Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz zu schaffen.

Zu diesem Zweck verfügt jeder Arbeitgeber über mindestens einen Gefahrenverhütungsberater.

In Unternehmen mit weniger als zwanzig Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber selbst das Amt des Gefahrenverhütungsberaters wahrnehmen.

Dieser Dienst unterstützt den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bei der Anwendung der in den Artikel 4 bis 32 erwähnten Maßnahmen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit.

§ 2 - Kann der in § 1 erwähnte interne Dienst nicht alle ihm aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse anvertrauten Aufgaben selbst ausführen, so muß der Arbeitgeber zusätzlich einen anerkannten externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz hinzuziehen.

§ 3 - Der König legt Arbeitsweise, erforderliche Fachkenntnisse und Aufgaben des internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz fest.

Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen in bezug auf den internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Art. 34 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnittes werden die technische Betriebseinheit und die Körperschaft gemäß den Artikeln 49 und 50 definiert.

Art. 35 - § 1 - Besteht die Körperschaft aus nur einer technischen Betriebseinheit, so wird nur ein Dienst geschaffen.

§ 2 - Besteht die Körperschaft aus mehreren technischen Betriebseinheiten, von denen jede zu wenig Arbeitnehmer beschäftigt, um getrennte Ausschüsse einzusetzen, so wird nur ein Dienst geschaffen.

§ 3 - Besteht die Körperschaft aus mehreren technischen Betriebseinheiten und muß mehr als ein Ausschuß eingesetzt werden, so wird nur ein Dienst geschaffen, der eine Abteilung für jeden Teil des Unternehmens umfaßt, für den ein Ausschuß eingesetzt werden muß.

§ 4 - Besteht die technische Betriebseinheit aus mehr als einer Körperschaft, so wird nur ein Dienst für die gesamte technische Betriebseinheit geschaffen.

Art. 36 - § 1 - In öffentlichen Diensten, die dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, unterliegen, wird jeweils ein Dienst pro Zuständigkeitsbereich eines hohen Konzertierungsausschusses geschaffen.

Fallen jedoch mehrere Ministerien oder juristische Personen öffentlichen Rechts in den Zuständigkeitsbereich eines hohen Konzertierungsausschusses, so wird ein Dienst für jedes Ministerium beziehungsweise für jede juristische Person öffentlichen Rechts geschaffen.

Beschäftigen öffentliche Dienste, die den Zuständigkeitsbereich eines Basiskonzertierungsausschusses bilden, mindestens fünfzig Personen, so kann der in Absatz 1 erwähnte Dienst aus Abteilungen pro Basiskonzertierungsausschuß bestehen.

§ 2 - In öffentlichen Diensten, die dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, nicht unterliegen, auf die jedoch Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen anwendbar sind, die ihr Gewerkschaftsstatut festlegen und Konzertierungsmaßnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze vorsehen, wird für jeden öffentlichen Dienst ein interner Dienst geschaffen.

Dieser Dienst kann aus Abteilungen bestehen, wenn mehrere für die Konzertierung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit zuständige Organe eingesetzt worden sind, sofern jedes Organ mindestens fünfzig Personen betrifft.

§ 3 - In Abweichung von vorliegendem Artikel ist Artikel 35 auf öffentliche Dienste anwendbar, deren Personal keinen Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen unterliegt, die ihr Gewerkschaftsstatut festlegen und Konzertierungsmaßnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 37 - Der Dienst umfaßt einen oder mehrere Gefahrenverhütungsberater. Gibt es mehrere Gefahrenverhütungsberater in einem Dienst, so wird einer von ihnen mit der Leitung des Dienstes beauftragt. Besteht der Dienst gemäß Artikel 35 § 3 oder Artikel 36 § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 aus Abteilungen, so wird mindestens ein Gefahrenverhütungsberater für den gesamten Dienst und pro Abteilung bestimmt. Gibt es mehrere Gefahrenverhütungsberater in einer Abteilung, so wird einer von ihnen mit der Leitung der Abteilung beauftragt.

Art. 38 - § 1 - Der König kann die Bedingungen und Modalitäten festlegen, gemäß denen einer Gruppe von Arbeitgebern gestattet werden kann, einen gemeinsamen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz zu schaffen.

§ 2 - Der König kann einer Gruppe von Arbeitgebern gestatten, einen gemeinsamen Dienst zu schaffen. Gegebenenfalls legt Er Zuständigkeit, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses gemeinsamen Dienstes fest.

Art. 39 - Der König legt die Bedingungen fest, die Personen, die das Amt des Gefahrenverhütungsberaters ausüben, erfüllen müssen.

Die Bedingungen in bezug auf die Arbeitgeber, die in Anwendung von Artikel 33 § 1 Absatz 3 das Amt des Gefahrenverhütungsberaters selbst ausüben, können nur nach Stellungnahme des für den Mittelstand zuständigen Ministers festgelegt werden.

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen in bezug auf externe Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, ihre mit der ärztlichen Beaufsichtigung der Arbeitnehmer beauftragten Abteilungen und externe Dienste für technische Überwachung am Arbeitsplatz

Art. 40 - § 1 - Es werden externe Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz geschaffen. Diese Dienste verfügen über einen oder mehrere Gefahrenverhütungsberater.

Innerhalb der externen Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz werden getrennte Abteilungen geschaffen, die mit der ärztlichen Beaufsichtigung der Arbeitnehmer beauftragt sind.

§ 2 - Es werden ebenfalls externe Dienste für technische Überwachung am Arbeitsplatz geschaffen.

§ 3 - Der König legt die Bedingungen und Modalitäten fest, gemäß denen ein in den Paragraphen 1 und 2 erwähnter externer Dienst anerkannt werden kann.

Er legt ebenfalls die Regeln in bezug auf seine Organisation, seine Aufgaben und seine Rechtsform und die Regeln in bezug auf die Fachkenntnisse der Gefahrenverhütungsberater fest.

Mit der ärztlichen Beaufsichtigung der Arbeitnehmer beauftragte Abteilungen führen eine getrennte Buchführung und erstellen Berichte über ihre Tätigkeiten im Bereich der ärztlichen Beaufsichtigung und über ihre Aufgaben im Bereich der Gefahrenverhütung; sie arbeiten unter der Leitung eines Arbeitsarzt-Direktors und können von den Gemeinschaften anerkannt werden.

Abschnitt 4 - Koordination im Rahmen der Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Art. 41 - Der König erläßt Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen:

1. den verschiedenen Abteilungen, aus denen ein interner oder externer Dienst besteht,
2. internem Dienst und externem Dienst,
3. externen Diensten untereinander.

Auf jeden Fall muß diese Zusammenarbeit zu einem gemeinsamen Vorgehen der verschiedenen Dienste führen, das auf die Förderung der Gefahrenverhütung in den Unternehmen ausgerichtet ist.

Abschnitt 5 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 42 - Die Gefahrenverhütungsberater eines internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz gehören außer in dem in Artikel 33 § 1 Absatz 3 erwähnten Fall dem Personal des Arbeitgebers an.

Der externe Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz muß eine vertragliche Beziehung mit dem Gefahrenverhütungsberater festlegen, den er hinzuzieht, damit gewährleistet wird, daß sich eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Gefahrenverhütungsberater entwickelt.

Art. 43 - Gefahrenverhütungsberater erfüllen ihre Aufgabe in voller Unabhängigkeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

Die Tätigkeit als Gefahrenverhütungsberater darf keinen Nachteil für die Betroffenen mit sich bringen.

KAPITEL VII - Hoher Rat für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Art. 44 - Beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit wird ein Hoher Rat eingesetzt.

Der Hohe Rat setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten,
2. einer gleichen Zahl Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen. Ihre Zahl wird vom König festgelegt,
3. einem oder mehreren Sekretären.

Nur die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben Stimmrecht.

Unter den Mitgliedern, die die Arbeitgeberorganisationen vertreten, sind kleine Betriebe und Familienunternehmen genauso wie im Nationalen Arbeitsrat vertreten.

Der König legt fest, welche anderen Personen als ständige oder zeitweilige Sachverständige an den Arbeiten des Hohen Rates teilnehmen.

Art. 45 - § 1 - Die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Sekretäre und die Personen, die als ständige oder zeitweilige Sachverständige an den Arbeiten des Hohen Rates teilnehmen, werden vom König gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten ernannt.

§ 2 - Der Präsident muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Belgier sein,
2. mindestens 30 Jahre alt sein,
3. unabhängig von den im Hohen Rat vertretenen Organisationen sein,
4. der hierarchischen Gewalt eines Ministers nicht unterliegen.

Die Dauer des Mandats des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Es ist erneuerbar.

Der Präsident und der Vizepräsident werden vom König, der ihre Rechtsstellung bestimmt, ernannt.

Art. 46 - Der Hohe Rat hat als Aufgabe, auf eigene Initiative oder auf Antrag Stellungnahmen über die im vorliegenden Gesetz erwähnten Maßnahmen abzugeben.

Die Befugnisse, die dem Hohen Rat in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, so wie es in Artikel 4 vorgesehen ist, übertragen worden sind, beeinträchtigen die Befugnisse des Nationalen Arbeitsrates in bezug auf die allgemeinen Arbeitsbedingungen nicht.

Art. 47 - Der König legt alle anderen Bedingungen und Modalitäten in bezug auf Einsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hohen Rates fest.

KAPITEL VIII - Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. 48 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar auf Einrichtungen und Niederlassungen, deren Personal Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen unterliegt, die ihr Gewerkschaftsstatut festlegen und Konzertierungsmaßnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze vorsehen.

Abschnitt 2 - Errichtung

Art. 49 - Ausschüsse werden in allen Unternehmen eingesetzt, in denen im Durchschnitt gewöhnlich mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt sind. In Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen unter Tage werden diese Ausschüsse eingesetzt, sobald im Durchschnitt gewöhnlich zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 69 ist für die Anwendung des vorliegenden Abschnittes zu verstehen unter:

1. Unternehmen: die technische Betriebseinheit, definiert aufgrund wirtschaftlicher und sozialer Kriterien; im Zweifelsfall sind die sozialen Kriterien maßgebend,
2. Arbeitnehmer: Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder eines Lehrvertrages beschäftigt sind.

Der König schreibt eine Verfahrensweise vor, die zu befolgen ist, um den Begriff der technischen Betriebseinheit paritätisch zu bestimmen.

Im Hinblick auf die Festlegung der in vorliegendem Abschnitt erwähnten Arbeitnehmerzahl kann der König bestimmte Kategorien von Personen, die anders als aufgrund eines Arbeits- oder Lehrvertrages unter ähnlichen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer oder Lehrling im Unternehmen Arbeitsleistungen erbringen, den Arbeitnehmern gleichstellen. Darüber hinaus kann der König im Hinblick auf die Festlegung dieser Zahl bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern, die Arbeitnehmer des Unternehmens zeitweilig ersetzen, ausschließen.

Art. 50 - § 1 - Das Unternehmen ist ebenfalls verpflichtet, einen Ausschuß einzusetzen, wenn es als Körperschaft mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt, und dies unabhängig von der Zahl beschäftigter Arbeitnehmer in jedem seiner Sitze.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen unter Tage die Zahl von mindestens zwanzig Arbeitnehmern berücksichtigt.

§ 2 - Der König kann alle Maßnahmen ergreifen, die den Arbeitnehmern der betreffenden technischen Betriebseinheiten die Teilnahme an den Wahlen und an der Arbeit der Ausschüsse garantieren.

§ 3 - Bis zum Beweis des Gegenteils wird angenommen, daß mehrere Körperschaften eine technische Betriebseinheit bilden, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Die Gebäude oder Anlagen liegen weniger als einen Kilometer voneinander entfernt.
2. Eine selbe Person nimmt an der täglichen Geschäftsführung der verschiedenen Körperschaften teil.
3. Mehrere Personenversetzungen gleich welcher Art haben binnen einer Zeitspanne von vier Jahren vor Beginn des Verfahrens zur Bestimmung des Begriffs der technischen Betriebseinheit stattgefunden, oder Arbeitsverträge sehen die Möglichkeit solcher Versetzungen vor.
4. Die Tätigkeiten der Körperschaften, die sich aus einer Spaltung ergeben, oder die Tätigkeiten der neuen, später geschaffenen Körperschaften bleiben beziehungsweise sind miteinander verbunden.

Durch diese Annahme dürfen Kontinuität, Arbeitsweise und Zuständigkeitsbereich bestehender Organe nicht beeinträchtigt werden.

Art. 51 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Verpflichtung, einen Ausschuß einzusetzen, auf Arbeitgeber ausdehnen, die im Durchschnitt gewöhnlich weniger als fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen. Er bestimmt die Zuständigkeit der vorerwähnten Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise.

Art. 52 - Wenn in einem Unternehmen kein Ausschuß eingesetzt ist, ist die Gewerkschaftsvertretung mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragt.

In diesem Fall erhalten Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung unbeschadet der Bestimmungen der auf sie anwendbaren kollektiven Arbeitsabkommen den gleichen Schutz wie Vertreter des Personals in den Ausschüssen; dieser Schutz ist im Gesetz vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter vorgesehen. Er beginnt am Datum des Anfangs ihres Auftrags und endet am Datum, an dem die bei den nächsten Wahlen gewählten Kandidaten als Mitglieder des Ausschusses eingesetzt werden.

Art. 53 - In Unternehmen, in denen es weder Ausschuß noch Gewerkschaftsvertretung gibt, nehmen die Arbeiter selbst unmittelbar an der Behandlung von Fragen in bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit teil.

Der König legt die Modalitäten dieser Teilnahme durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest.

Art. 54 - Der König kann einer Gruppe von Arbeitgebern gestatten, einen gemeinsamen Ausschuß einzusetzen. Er legt die Befugnisse dieses Ausschusses fest und regelt dessen Arbeitsweise.

Dieser Ausschuß ist paritätisch besetzt mit ordentlichen Vertretern und Ersatzvertretern, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß den vom König festgelegten Modalitäten vertreten.

Art. 55 - In Unternehmen, in denen ein Ausschuß eingesetzt oder erneuert werden muß, kann die Einsetzung oder Erneuerung des Ausschusses mit vorheriger Erlaubnis des Inspektor-Distriktchefs der Inspektion der Sozialgesetze, in dessen Amtsbereich sich das Unternehmen befindet, aufgeschoben werden:

a) wenn das Unternehmen beschlossen hat, alle seine Tätigkeiten definitiv einzustellen,

b) bei teilweiser Schließung infolge der Einstellung einer oder mehrerer Tätigkeiten, insofern die Zahl beschäftigter Arbeitnehmer dadurch unter fünfzig oder unter die vom König in Ausführung von Artikel 51 festgelegte Zahl absinkt.

Der Inspektor-Distriktchef bittet um das Einverständnis des Ausschusses; ist dieser noch nicht eingesetzt, bittet er um das Einverständnis des Arbeitgebers und der Gewerkschaftsvertretung.

Der Aufschub darf ein Jahr auf keinen Fall überschreiten. Der bestehende Ausschuß arbeitet während dieses Zeitraums weiter.

Die Personalvertreter und die Kandidaten genießen während desselben Zeitraums weiterhin den durch das vorerwähnte Gesetz vom 19. März 1991 gewährten Schutz.

Der König legt gegebenenfalls das Datum der Wahlen fest.

Abschnitt 3 - Zusammensetzung

Art. 56 - Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus:

1. dem Unternehmensleiter und einem oder mehreren ordentlichen Vertretern und Ersatzvertretern, die er gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen bestimmt hat und die aufgrund der leitenden Funktion, die sie im Unternehmen haben, befugt sind, ihn zu vertreten und zu binden. Diese Vertreter dürfen nicht zahlreicher als die Personalvertreter sein.

Die Mandate der Vertreter des Arbeitgebers haben eine Dauer von vier Jahren, es sei denn, die Vertreter verlieren während dieses Zeitraums besagte leitende Funktion; sie bleiben im Amt bis zum Datum, an dem die bei den nächsten Wahlen von den Arbeitnehmern gewählten Kandidaten eingesetzt werden,

2. einer bestimmten Zahl ordentlicher Vertreter und Ersatzvertreter des Personals. Diese Zahl wird vom König festgelegt. Die Zahl der ordentlichen Vertreter darf nicht unter zwei liegen.

Art. 57 - Der Gefahrenverhütungsberater und der Arbeitsarzt dürfen weder Vertreter des Arbeitgebers noch des Personals sein.

Art. 58 - Die Personalvertreter werden in geheimer Wahl von den Arbeitnehmern des Unternehmens auf Kandidatenlisten gewählt, die von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden.

Der König legt Wahlberechtigungsbedingungen und Wahlverfahren fest.

Ausschuwahlen finden alle vier Jahre statt.

Der König legt den Zeitraum, im Laufe dessen diese Wahlen stattfinden, und diesbezügliche Pflichten der Arbeitgeber fest.

Wenn ein Unternehmen zwischen zwei dieser Zeiträume die in Artikel 49 oder aufgrund von Artikel 51 vorgesehene durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer erreicht, müssen die Wahlen erst im Laufe des nächstfolgenden vom König festgelegten Zeitraums organisiert werden, insofern das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt im Durchschnitt noch immer die erforderliche Zahl Arbeitnehmer beschäftigt.

Art. 59 - § 1 - Um als Vertreter des Personals in den Ausschüssen wählbar zu sein, müssen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Wahl folgende Bedingungen erfüllen:

1. mindestens 18 Jahre alt sein; die Vertreter der Jungarbeitnehmer müssen jedoch mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht haben,

2. nicht dem leitenden Personal angehören und nicht Heimarbeiter sein; der König legt fest, was unter « leitendem Personal » zu verstehen ist,

3. seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen in der Körperschaft, von der das Unternehmen abhängt, oder in der technischen Betriebseinheit, die im Sinne von Artikel 50 durch mehrere Körperschaften gebildet wird, beschäftigt sein

oder in der Körperschaft, von der das Unternehmen abhängt oder in der technischen Betriebseinheit, die im Sinne von Artikel 50 durch mehrere Körperschaften gebildet wird, im Laufe des Jahres vor dem Jahr der Wahlen über mehrere Zeiträume insgesamt mindestens neun Monate beschäftigt gewesen sein; für die Berechnung dieses neunmonatigen Zeitraums werden alle Zeiträume berücksichtigt, während deren der Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeits- oder Lehrvertrages oder unter ähnlichen Bedingungen im Sinne von Artikel 49 Absatz 4 beschäftigt war,

4. das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben.

Die Gründe der Aussetzung der Vertragserfüllung haben keinen Einfluß auf die Bedingungen in bezug auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit.

§ 2 - Es ist verboten, ein und dieselbe Kandidatur auf mehr als einer Liste vorzuschlagen.

§ 3 - Ein entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1991 entlassener Arbeitnehmer kann als Kandidat vorgeschlagen werden.

§ 4 - Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, müssen gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Belgien beschäftigt gewesen sein.

Art. 60 - Der König legt die Zeitspanne fest, die zwischen der Aushängung des Datums der Wahlen für die Vertreter des Personals in den Ausschüssen und dem Datum, an dem die Kandidaturen hinterlegt werden müssen, liegen muß.

Leistungen der Zeugen, die den Wahlverrichtungen beiwohnen, gelten als effektive Arbeitszeit und werden dementsprechend entlohnt.

Art. 61 - Das Mandat als Personalvertreter endet:

1. wenn der Betreffende als ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied nicht wiedergewählt worden ist, und zwar sobald der Ausschuß eingesetzt ist,
2. wenn der Betreffende aufhört, Mitglied des Personals zu sein,
3. im Falle des Rücktritts,
4. wenn der Betreffende aufhört, der Arbeitnehmerorganisation anzugehören, die den Wahlvorschlag gemacht hat,
5. im Falle des Entzugs des Mandats wegen schwerwiegenden Fehlers, wenn der Entzug auf Antrag der Arbeitnehmerorganisation erfolgt, die den Wahlvorschlag gemacht hat, und von dem in Artikel 79 erwähnten Rechtsprechungsorgan ausgesprochen worden ist,
6. wenn der Betreffende nicht mehr weiter der Arbeitnehmerkategorie angehört, der er bei den Wahlen angehörte, außer wenn die Organisation, die den Wahlvorschlag gemacht hat, die Aufrechterhaltung des Mandats durch einen an den Arbeitgeber gerichteten Einschreibebrief beantragt,
7. sobald der Betreffende dem leitenden Personal angehört,
8. im Todesfall.

Die in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehene Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf ein Mitglied, das die Jungarbeitnehmer vertritt.

Art. 62 - Ein Ersatzmitglied nimmt als Ersatz für ein ordentliches Mitglied an den Sitzungen teil:

1. wenn letzteres verhindert ist,
2. wenn das Mandat des ordentlichen Mitgliedes aus einem der in Artikel 61 Nummer 2 bis 8 aufgezählten Gründe endet. In diesen Fällen beendet das Ersatzmitglied das Mandat.

Der nicht gewählte Kandidat derselben Kategorie und derselben Liste, der die höchste Stimmenanzahl erhalten hat, wird Ersatzmitglied für ein ordentliches Mitglied, das als Ersatz für ein ordentliches Mitglied an den Sitzungen teilnimmt, wenn das Mandat des letzteren aus einem der in Artikel 61 Nummer 2 bis 8 aufgezählten Gründe endet. Vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar auf die in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnten Kandidaten.

Wenn es keine Ersatzmitglieder mehr gibt, um einen freien Sitz zu besetzen, kann gemäß den Regeln, die der König festlegt, ein Kandidat derselben Kategorie und derselben Liste bestimmt werden. Dieser Kandidat beendet das Mandat, und auf ihn sind die in Artikel 2 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Art. 63 - Ist die Zahl der Personalvertreter niedriger als 2, wird der Ausschuß erneuert. Der König legt die besonderen Modalitäten dieser Wahlen fest.

Art. 64 - Das Mandat der Personalvertreter oder die Eigenschaft als Kandidat dürfen für die Betreffenden weder Nachteile noch besondere Vorteile zur Folge haben.

Personalvertreter und Kandidaten haben Anspruch auf die normalen Beförderungen und Vorteile der Arbeitnehmerkategorie, der sie angehören.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls auf Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung anwendbar, die in Anwendung von Artikel 52 mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragt ist.

Abschnitt 4 - Befugnisse

Art. 65 - Der Ausschuß hat im wesentlichen als Aufgabe, alle Mittel zu suchen und vorzuschlagen und sich aktiv an allem zu beteiligen, was unternommen wird, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern. Der König kann diese Aufgabe eingehender beschreiben und dem Ausschuß im Rahmen der in Artikel 4 erwähnten Bereiche zusätzliche Aufgaben anvertrauen.

Abschnitt 5 - Arbeitsweise

Art. 66 - Leistungen der Ausschußmitglieder werden für die Entlohnung effektiver Arbeitszeit gleichgesetzt, auch wenn sie außerhalb der Arbeitsstunden erbracht werden.

Zusätzliche Fahrtkosten der Personalvertreter gehen in den Fällen und unter den Bedingungen, die der König festlegt, zu Lasten des Arbeitgebers.

Art. 67 - Die Ausschüsse können für Angelegenheiten, die sie untersuchen, andere Mitglieder des Personals anhören.

Der König legt die Bedingungen fest, unter denen Mitglieder der Ausschüsse Sachverständige heranziehen dürfen. Er legt die Sätze für ihre Vergütung fest, die zu Lasten des Arbeitgebers geht.

Art. 68 - Jeder Ausschuß legt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest. Der König legt fest, welche Punkte die Geschäftsordnung mindestens enthalten muß. Die paritätischen Kommissionen können Geschäftsordnungsmuster abfassen, die vom König für verbindlich erklärt werden können.

Abschnitt 6 - Übertragung des Unternehmens und Übernahme des Vermögens

Art. 69 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist zu verstehen unter:

1. Unternehmen: die Körperschaft,
2. Übernahme des Vermögens: die Festlegung eines dinglichen Rechts an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens eines in Konkurs geratenen Unternehmens oder eines Unternehmens, das Gegenstand eines Zwangsvergleichs durch Überlassung der Vermögensmasse ist, wobei die Haupttätigkeit des Unternehmens oder einer Unterteilung des Unternehmens fortgesetzt wird.

Art. 70 - Im Falle einer vertraglich geregelten Übertragung eines oder mehrerer Unternehmen geschieht folgendes:

- Die bestehenden Ausschüsse arbeiten weiter, sofern die betreffenden Unternehmen ihre Eigenschaft als technische Betriebseinheit beibehalten.

- In den anderen Fällen setzt der Ausschuß des neuen Unternehmens sich bis zu den nächsten Wahlen aus allen Mitgliedern der Ausschüsse, die zuvor in den betreffenden Unternehmen gewählt wurden, zusammen, es sei denn, die Parteien entscheiden anders darüber. Dieser Ausschuß arbeitet für die Gesamtheit des Personals der betreffenden Unternehmen.

Art. 71 - Im Falle einer vertraglich geregelten Übertragung eines Teils eines Unternehmens an ein anderes Unternehmen, das wie das erste über einen Ausschuß verfügt, geschieht folgendes:

- Die bestehenden Ausschüsse arbeiten weiter, sofern die bestehenden technischen Betriebseinheiten unverändert bleiben.

- Der bestehende Ausschuß arbeitet in dem Unternehmen, von dem ein Teil übertragen wird, weiter, wenn die Eigenschaft als technische Betriebseinheit eine Änderung erfährt; die im übertragenen Teil des Unternehmens beschäftigten Vertreter des Personals im Ausschuß werden dem Ausschuß des Unternehmens angegliedert, dem der erwähnte Teil übertragen wird.

Art. 72 - Im Falle einer vertraglich geregelten Übertragung eines Teils eines Unternehmens, das einen Ausschuß besitzt, an ein Unternehmen, das einen solchen Ausschuß nicht besitzt, geschieht folgendes:

- Der bestehende Ausschuß arbeitet weiter, sofern die Eigenschaft als technische Betriebseinheit erhalten bleibt.

- Der Ausschuß des Unternehmens, von dem ein Teil übertragen wird, arbeitet mit den Personalvertretern weiter, die nicht in dem Teil des Unternehmens beschäftigt waren, der übertragen worden ist, wenn die Eigenschaft als technische Betriebseinheit eine Änderung erfährt.

- Außerdem wird bis zu den nächsten Wahlen in dem Unternehmen, dem ein Teil eines anderen Unternehmens übertragen worden ist, ein Ausschuß gebildet mit den Personalvertretern, die im übertragenen Teil beschäftigt sind, es sei denn, die Parteien entscheiden anders darüber.

Art. 73 - Im Falle der Spaltung einer technischen Betriebseinheit in mehrere Körperschaften, die keine Änderung der Eigenschaft als technische Betriebseinheit zur Folge hat, bleibt der bestehende Ausschuß bis zu den nächsten Wahlen erhalten. Werden mehrere technische Betriebseinheiten geschaffen, arbeitet der Ausschuß bis zu den nächsten Wahlen für die Gesamtheit dieser Einheiten weiter, es sei denn, die Parteien entscheiden anders darüber.

Art. 74 - In allen Fällen der vertraglich geregelten Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens und im Falle einer Spaltung einer technischen Betriebseinheit in mehrere Körperschaften sind die im vorerwähnten Gesetz vom 19. März 1991 vorgesehenen Schutzmaßnahmen weiterhin auf die Mitglieder, die das Personal vertreten, und die Kandidaten anwendbar.

Art. 75 - Tritt die vertraglich geregelte Übertragung, die Spaltung oder eine andere Änderung der technischen Betriebseinheiten ein, nachdem die Bestimmung der technischen Betriebseinheiten definitiv geworden ist und vor dem Tag der Wahlen, so wird die Übertragung, Spaltung oder Änderung der technischen Betriebseinheiten erst ab Einsetzung des Ausschusses berücksichtigt. In diesem Fall finden die in den Artikeln 70 bis 74 vorgesehenen Regeln Anwendung.

Art. 76 - Im Falle der Übernahme des Vermögens eines in Konkurs geratenen Unternehmens oder eines Unternehmens, das Gegenstand eines Zwangsvergleichs durch Überlassung der Vermögensmasse ist, geschieht folgendes:

1. Ein Ausschuß bleibt bis zu den nächsten Wahlen erhalten, wenn die technische Betriebseinheit oder die technischen Betriebseinheiten, aus denen sich das Unternehmen zusammensetzt, die Eigenschaft behalten, die sie vor dem Konkursverfahren oder dem Zwangsvergleich durch Überlassung der Vermögensmasse hatten, ohne in einen anderen Betrieb eingegliedert zu werden; der Ausschuß setzt sich gemäß den vom König festgelegten Regeln ausschließlich aus einer Zahl ordentlicher Personalvertreter zusammen, die im Verhältnis zur Zahl der im neuen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer steht; die Personalvertreter werden unter den übernommenen ordentlichen Vertretern oder Ersatzvertretern oder unter den übernommenen, bei den letzten Ausschußwahlen nicht gewählten Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters bestimmt, und zwar von den Arbeitnehmerorganisationen, die die gewählten Vertreter bei den vorhergehenden Wahlen vorgeschlagen haben; dieser Ausschuß arbeitet für die Gesamtheit des Personals des übernommenen Unternehmens.

2. Ein Ausschuß bleibt bis zu den nächsten Wahlen erhalten, wenn die technische Betriebseinheit oder die technischen Betriebseinheiten, aus denen sich das Unternehmen zusammensetzt, in ein anderes Unternehmen oder in eine andere technische Betriebseinheit dieses Unternehmens eingegliedert werden und wenn das Unternehmen oder die technische Betriebseinheit, wo sie eingegliedert werden, einen solchen Ausschuß nicht besitzt; der Ausschuß setzt sich gemäß den vom König festgelegten Regeln ausschließlich aus einer Zahl ordentlicher Personalvertreter zusammen, die im Verhältnis zur Zahl der im neuen Unternehmen übernommenen Arbeitnehmer steht; die Personalvertreter werden unter den übernommenen ordentlichen Vertretern oder Ersatzvertretern oder unter den übernommenen, bei den letzten Ausschußwahlen nicht gewählten Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters bestimmt, und zwar von den Arbeitnehmerorganisationen, die die gewählten Vertreter bei den vorhergehenden Wahlen vorgeschlagen haben; dieser Ausschuß arbeitet für den übernommenen Teil des Unternehmens.

Die Arbeitnehmerorganisationen, die die bei den vorhergehenden Wahlen gewählten Vertreter vorgeschlagen haben, können mit dem neuen Arbeitgeber eine andere Vereinbarung abschließen, die bis zu den nächsten Wahlen gültig ist.

KAPITEL IX - Für die Organe geltende gemeinsame Bestimmungen

Art. 77 - Alle Anweisungen, Ratschläge oder erzieherischen Hinweise der in den Kapiteln VI bis VIII erwähnten Organe, die den Arbeitnehmern durch Aushang oder individuelle Benachrichtigung schriftlich mitgeteilt werden, werden derart abgefaßt, daß alle Arbeitnehmer sie verstehen können.

Art. 78 - Der König kann alle Maßnahmen treffen, die dazu bestimmt sind, die Tätigkeiten der in den Kapiteln VI bis VIII erwähnten Organe sowohl auf nationaler als auch auf lokaler oder beruflicher Ebene zu koordinieren und zu fördern.

Er kann regionale Ausschüsse in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen unter Tage einsetzen.

KAPITEL X - Einspruch bei den Arbeitsgerichten

Art. 79 - Arbeitgeber, Arbeitnehmer und ihre Organisationen können bei den Arbeitsgerichten:

1. Klage einreichen bei Streitfällen in bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse,

2. einen Antrag einreichen, um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der in Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. März 1991 erwähnten Gründe wirtschaftlicher oder technischer Art feststellen zu lassen, wenn die zuständige paritätische Kommission in der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Frist nicht entschieden hat oder nicht entscheiden konnte,

3. einen Antrag einreichen, um Zahl und Standorte der technischen Betriebseinheiten festlegen zu lassen.

KAPITEL XI - Überwachung und strafrechtliche Bestimmungen

Art. 80 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.

Art. 81 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 82 bis 87 werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. der Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verstoßen haben,

2. nicht zum Personal des Arbeitgebers gehörende Personen, die die Aufgaben, die ihnen in Anwendung des vorliegenden Gesetzes anvertraut worden sind, ausführen entgegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder die diese Aufgaben nicht gemäß den durch vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Bedingungen und Modalitäten ausführen.

Art. 82 - Mit einer Geldstrafe von 100 Franken mal die Zahl im Unternehmen beschäftigter Arbeitnehmer, wobei die Geldstrafe 100.000 Franken jedoch nicht übersteigen darf, werden der Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten belegt, die:

1. im Unternehmen keinen Dienst oder keinen Ausschuss in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse eingesetzt haben,

2. die Dienste oder Ausschüsse daran hindern, so zu arbeiten, wie es durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und die vom König für allgemeinverbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen ist,

3. die Ausführung der Aufgaben der Dienste oder Ausschüsse beeinträchtigen, insbesondere indem sie Auskünfte, die durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und die vom König für allgemeinverbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sind, nicht oder nicht gemäß den vorgesehenen Regeln erteilen oder indem sie vorgeschriebene Konsultationen nicht gemäß den vorgesehenen Regeln vornehmen,

4. die Ausübung des Mandats der Vertreter des Personals in den Ausschüssen, so wie sie durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und die vom König für allgemeinverbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen ist, beeinträchtigen,

5. die Ausübung des Mandats der Gewerkschaftsvertretung, die mit den Aufgaben der Ausschüsse beauftragt ist, beeinträchtigen.

Art. 83 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen werden der Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten belegt, die gegen Artikel 7 und seine Ausführungserlasse verstoßen haben.

Art. 84 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis 2.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen werden belegt:

1. der Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichten, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen Artikel 8 Absatz 1, 3, und 4 und diesbezügliche Ausführungserlasse verstoßen haben,

2. der Arbeitgeber des Fremdunternehmens, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen Artikel 8 Absatz 2, 3 und 4 und diesbezügliche Ausführungserlasse verstoßen haben.

Art. 85 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen werden der Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Arbeitnehmer von Fremdunternehmen oder Selbständige Tätigkeiten verrichten, seine Beauftragten oder Angestellten belegt, die gegen die Artikel 9, 10 und 12 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben.

Art. 86 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen werden belegt:

1. der Bauherr oder der mit der Planung beauftragte Bauleiter, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 15 bis 17 und 19 des vorliegenden Gesetzes und ihre Ausführungserlasse festgelegten Verpflichtungen verstoßen haben,

2. der Bauherr, der mit der Planung beauftragte Bauleiter, ihre Beauftragten oder Angestellten, die keine oder keine ausreichende Überwachung in bezug auf die von den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausarbeitungsphase des Bauprojekts zu befolgenden Verpflichtungen gewährleistet haben.

Art. 87 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 bis 2.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen werden belegt:

1. der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 15, 20, 21 und 23 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

2. der Bauherr, der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder der mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter, ihre Beauftragten oder Angestellten, die keine oder keine ausreichende Überwachung in bezug auf die von den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks zu befolgenden Verpflichtungen gewährleistet haben,

3. die Unternehmer, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 15, 20 Absatz 2, 23 und 24 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

4. die Arbeitgeber, ihre Beauftragten oder Angestellten, die gegen Artikel 31 und seine Ausführungserlasse verstoßen haben,

5. der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 25, 28 Absatz 1 und 29 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

6. der Unternehmer, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 26, 28 Absatz 1 und 29 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben,

7. der Subunternehmer, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Artikel 27, 28 Absatz 1 und 29 und ihre Ausführungserlasse verstoßen haben.

Art. 88 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 26 bis 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird der Selbständige belegt, der gegen die Artikel 11, 12 und 28 Absatz 2 verstoßen hat.

Art. 89 - Unbeschadet der Artikel 269 und 271 bis 274 des Strafgesetzbuches wird jede Person, die die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse geregelte Überwachung verhindert, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Art. 90 - Bei Rückfälligkeit binnen drei Jahren ab der vorherigen Verurteilung wird die Strafe verdoppelt.

Art. 91 - Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für die Zahlung der Geldstrafen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt worden sind.

Art. 92 - Für die Berechnung der Verjährungsfrist werden die in den Artikeln 81 bis 89 erwähnten Straftaten als Dauerstraftaten betrachtet.

Art. 93 - Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Straftaten anwendbar.

Art. 94 - Die öffentliche Klage, die sich aus den Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ergibt, verjährt in fünf Jahren ab der Handlung, die Anlaß der Klage war.

KAPITEL XII - *Schlußbestimmungen*

Art. 95 - Der König ergreift die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, nachdem Er die Stellungnahme des in Artikel 44 erwähnten Hohen Rates angefordert hat; dies gilt nicht für die in den Artikeln 49, 50, 51, 53, 56, 58 bis 60, 62, 63, 65 Absatz 2, 66 und 76 erwähnten Maßnahmen. Diese Maßnahmen ergreift Er, nachdem Er die Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates angefordert hat.

Der Hohe Rat gibt seine Stellungnahme innerhalb sechs Monaten ab dem an ihn gerichteten Antrag ab. Im Dringlichkeitsfall kann der Minister, der die Stellungnahme anfordert, diese Frist auf zwei Monate begrenzen. Nach Ablauf dieser Fristen kann die Stellungnahme außer acht gelassen werden.

Der Nationale Arbeitsrat gibt seine Stellungnahme innerhalb zweier Monate ab dem an ihn gerichteten Antrag ab. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stellungnahme außer acht gelassen werden.

Art. 96 - § 1 - Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Januar 1975 und 23. März 1994, wird aufgehoben.

§ 2 - Artikel 1bis desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 1. Juni 1993, 23. März 1994 und 30. März 1994, wird wie folgt ergänzt:

8. von 10.000 Franken bis 100.000 Franken:

a) der Arbeitgeber, der gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit oder seine Ausführungserlasse verstoßen hat,

b) der Arbeitgeber, der in seinem Unternehmen weder einen Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz noch einen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz in Anwendung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit oder seiner Ausführungserlasse eingesetzt hat; der die Arbeit der Dienste und Ausschüsse, so wie sie im vorerwähnten Gesetz vorgesehen ist, verhindert hat; der die Ausführung der Aufgaben der Dienste und Ausschüsse beeinträchtigt, indem er Auskünfte, die im vorerwähnten Gesetz, seinen Ausführungserlassen oder in den vom König für allgemeinverbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sind, nicht oder nicht gemäß den vorgesehenen Regeln erteilt hat; der Konsultationen nicht gemäß den vorgesehenen Regeln vorgenommen hat; oder der die Ausübung des Mandats der Vertreter des Personals in den Ausschüssen, so wie sie im Gesetz, in seinen Ausführungserlassen und in den vom König für allgemeinverbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen ist, verhindert hat,

c) der Arbeitgeber, der die Ausübung des Mandats der Gewerkschaftsvertretung, die mit den Aufgaben der Ausschüsse beauftragt ist, beeinträchtigt,

d) der in Artikel 83 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte Unternehmer,

e) der in Artikel 85 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte Arbeitgeber, in dessen Niederlassung Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichten,

f) der Bauherr oder der mit der Planung beauftragte Bauleiter, der gegen Artikel 86 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstoßen hat,

9. von 10.000 Franken bis 200.000 Franken, die in Artikel 84 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnten Arbeitgeber,

10. von 10.000 Franken bis 200.000 Franken:

a) der in Artikel 87 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte Bauherr, mit der Ausführung beauftragte Bauleiter oder mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Bauleiter,

b) die in Artikel 87 Nr. 3 und 6 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnten Unternehmer,

c) der in Artikel 87 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte Arbeitgeber,

d) der in Artikel 87 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte mit der Ausführung beauftragte Bauleiter,

e) der in Artikel 87 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte Subunternehmer.

Art. 97 - Die Bestimmungen der Artikel 15 bis 19 finden zum ersten Mal Anwendung auf Bauprojekte, deren Ausarbeitung nach Inkrafttreten des Kapitels V, so wie es vom König festgelegt wird, beginnt.

Der König legt die besonderen Regeln für die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 15 und 20 bis 31 auf Bauwerke fest, deren Ausführung vor Inkrafttreten des Kapitels V, so wie es vom König festgelegt wird, beginnt.

Art. 98 - § 1 - Das Gesetz vom 10. Juni 1952 über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze, abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juli 1957, 28. Januar 1963, 10. Oktober 1967, 17. Februar 1971, 16. März 1971, 23. Januar 1975, durch den Königlichen Erlaß Nr. 4 vom 11. Oktober 1978, den Königlichen Erlaß Nr. 15 vom 23. Oktober 1975, den Königlichen Erlaß vom 28. September 1984 und durch die Gesetze vom 22. Januar 1985, 22. Dezember 1989, 2. Januar 1991, 19. März 1991, 30. März 1994 und 7. Juli 1994, ist aufgehoben.

§ 2 - In den am 15. September 1919 koordinierten Gesetzen über die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche unter Tage werden aufgehoben:

1. Artikel 76bis, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1957,

2. Artikel 76ter, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1957 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 und den Königlichen Erlaß vom 17. Mai 1993,

3. Artikel 130bis, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1957.

Art. 99 - Die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung und die Erlasse in Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1952 über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze sowie die Erlasse in Ausführung der am 15. September 1919 koordinierten Gesetze über die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche unter Tage bleiben in Kraft bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer.

Art. 100 - Der König kann bestehende Gesetzesbestimmungen abändern, um sie den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anzupassen.

Art. 101 - Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Kapitel V, das an dem vom König festgelegten Datum in Kraft tritt, und mit Ausnahme von Kapitel VI, das am ersten Tag des dreizehnten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 4. August 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 20 février 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 20 februari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE